



Berlin, 24.05.2023

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt

Einleitung

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ nimmt die Gelegenheit wahr, sich zu den im April 2023 vorgelegten Eckpunkten zum Gesetz gegen digitale Gewalt zu positionieren und weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Wir begrüßen es, dass ein Gesetz zu digitaler Gewalt entstehen soll, denn der digitale Raum darf nicht als rechtsfrei gehandelt werden. Jedoch blicken wir aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen² und ihrer Kinder kritisch auf die vorgelegten Vorschläge – denn für den geschlechtsspezifischen und in einer Partnerschaft bestehenden Gewaltkontext weist das Eckpunktepapier große Lücken auf.

Das Eckpunktepapier bezieht sich primär auf diejenige digitale Gewalt, die als „Hatespeech“ bezeichnet wird³. Dabei äußern sich Täter⁴ meist anonym. Digitale Gewalt ist jedoch mehr als nur Hatespeech. Sie ist ein stetig wachsendes Instrument der geschlechtsspezifischen (Ex-)Partnerschaftsgewalt. EU-weit haben bereits 2014 18% der über 15-jährigen Frauen schon einmal Stalking⁵ erlebt. EU-weit sind das 9 Millionen Frauen. Eine jüngere Studie benennt 25 % betroffene Frauen zwischen 18 und 34 Jahren.⁶ Es ist davon auszugehen, dass Frauen deutlich häufiger betroffen sind als Männer.

Definition und Benennung digitaler Gewaltformen – Schließung von Regelungslücken

Die Formen digitaler Partnerschaftsgewalt reichen von Cyberstalking, wozu unerwünschte Kontaktaufnahme, Ortung und Überwachung, der Einsatz von Stalkerware, Identitätsdiebstahl, Veröffentlichung intimer Fotos oder Videos einschließlich gefälschter Nacktaufnahmen sowie das Erstellen von Fake-

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² Mit Frauen sind grundsätzlich alle cis Frauen, trans Frauen, intergeschlechtliche Frauen sowie alle Menschen gemeint, die sich als Frauen oder Mädchen verstehen.

³ Hatespeech ist ein Oberbegriff für verbal oder schriftlich geäußerte, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Dazu zählen u. a. Rassismus, Sexismus oder Antisemitismus. Unter Hatespeech fallen Beleidigungen, Aufrufe zur Gewalt, Drohungen und weitere Äußerungen, unabhängig davon, ob diese strafbar sind oder nicht. (<https://hateaid.org/hatespeech/>)

⁴ FHK nutzt den Begriff „Täter“ in nicht genderter Form, da wir von einer überwiegend männlichen Täterschaft ausgehen

⁵ In der entsprechenden Studie wurde zu diesem Begriff neben körperlichem Nachstellen insbesondere nach digitalen Stalking-Formen gefragt: siehe Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung - Ergebnisse auf einen Blick, Box 3, Seite 28;

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf

⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte (2020): Studie zur Verbreitung und Wahrnehmung digitaler Gewalt:

<https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/gesamt-Studie-Digitaler-Gewaltschutz-2021-Gesellschaft-fuer-Freiheitsrechte-marie-Munk-Demokratie.pdf>

Profilen gehören, bis hin zur Instrumentalisierung der gemeinsamen Kinder über digitale Endgeräte oder Cybermobbing durch die Täter-Familien. Diese Formen bringen jeweils besondere Herausforderungen in der Unterstützung von Betroffenen und ihren Kindern sowie bei der Strafverfolgung im Umgang mit dem Täter mit sich.

Die Rechtsanwendung wird eingeschränkt durch das Fehlen einer Definition von digitaler Gewalt und die dadurch erschwerte Zu- und Einordnung einzelner Handlungen und durch Strafbarkeitslücken. Dazu gehören alle Formen der Kontrolle, Überwachung und Manipulation mittels digitaler Geräte.⁷ Bildbasierte Gewaltformen lassen sich teils nicht sanktionieren, da sie nicht oder nur begrenzt dem Schutz durch Urheberrecht, Datenschutz oder Strafrecht unterliegen. Sie müssen eindeutig als Straftat bestimmt werden. Eine Benennung von Regelbeispielen der aufgezeigten Gewaltformen kann die Anwendung des Gesetzes verbessern. So können Betroffene leichter erkennen, um welches Unrecht es sich handelt. Ferner sind sie so nicht auf – teure – rechtliche Expertise angewiesen, um einzuschätzen, ob und wie sie sich gegen digitale Angriffe wehren können. Auch dürfen die oft schwer in die Persönlichkeitsrechte einwirkenden Handlungen nicht weiter bagatellisiert werden („sperrten/unterdrücken Sie doch einfach die Nummer der angreifenden Person, löschen Sie Ihren Account, ignorieren Sie die Posts...“).

Wissen und Forschung zu digitaler Gewalt

Für eine sinnfällige Berücksichtigung der genannten Gewaltformen, für Instrumente zur Eindämmung sowie zur Frage der Betroffenheit bedarf es valider Daten und aussagekräftiger Forschung. So bringen Frauen, die digitale Gewalt im Partnerschaftskontext erfahren, diese nur selten bei Polizei und Justiz zur Anzeige. Daraus wird fehlgehend gefolgert, dass die Thematik im Vergleich zu anderen Formen digitaler Gewalt unterrepräsentiert ist. Möglicherweise motiviert daher das Phänomen nicht ausreichend zur Berücksichtigung in den Eckpunkten. Die wenigen bisher verfügbaren Studien und Erkenntnisse zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt müssen bei der Rechtsgestaltung beigezogen werden. Gleichzeitig sind weiterführende Forschungen und Datenerhebungen zu Formen und Ausprägungen von digitaler Gewalt zu installieren. Wenigstens muss eine begleitende Evaluation des Gesetzes vorgesehen werden.

Synchronisierung mit Kindschaftsbelangen

Digitale Gewalt macht in Fällen von Gewalt gegen die Mutter nicht an der Kinderzimmertür halt. Direkt oder indirekt wirken sich diese Tathandlungen auf die Lebenswirklichkeit der mitbetroffenen Kinder aus. Nicht nur, dass sie durch die Betroffenheit der Mutter ebenfalls belastet sind, werden sie auch in ihren eigenen digitalen Aktivitäten beeinträchtigt, sei es über Social Media oder durch die Instrumentalisierung des Kindes selbst oder seiner Geräte bzw. Spielzeuge. Zu beobachten ist, dass bei Einschränkung oder Ausschluss des physischen Umgangsrechts des Vaters mit dem Kind quasi „zum Ausgleich“ entsprechende familiengerichtliche Verfügungen zu regelmäßigen Telefon- oder Videokontakten ausgegeben werden. Dadurch werden Gefahren produziert, die nicht nur auf das Kind, sondern auch auf die gewaltbetroffene Mutter ausstrahlen. Die Synchronisation von Gewaltschutz und Umgangsrechten muss

⁷ Anke Domscheit-Berg von der Links-Fraktion im Bundestag in „Acht klaffende Lücken im geplanten Gesetz“ von netzpolitik.org: <https://netzpolitik.org/2023/digitale-gewalt-acht-klaffende-luecken-im-geplanten-gesetz/>

sich nach den Geboten der Istanbul-Konvention richten. Digitale Gewaltphänomene müssen im Familienrecht mitgedacht werden. Auch die Geltendmachung der mit den Eckpunkten beabsichtigten rechtlichen Möglichkeiten muss für Kinder durch eine vereinfacht Übertragung von darauf bezogenen Sorgerechten oder eine Verfahrensstandschaft des betreuenden Elternteils (vgl. Regelungen BGB §1629, Abs. 2-3) beschleunigt werden.

Auskunft und Herausgabe von Nutzungsdaten

Bei digitaler Gewalt im Partnerschaftskontext kennen die Betroffenen in der Regel die Täter. Um jedoch deren digitale Aktivitäten zu stoppen, ist das richterlich angeordnete Ausfindigmachen der – möglicherweise gefälschten – Identität hinter einem Account ein sinnvoller Schritt. Obwohl die Zuordnung der Täterschaft gesetzlich und technisch möglich ist, fehlt es an entsprechender Synchronisation der rechtlichen Verfolgung und der Pflichten der Digitalkonzerne zur Herausgabe der Identität der Täter. Die widerstreitenden Interessen an Datenschutz und strafrechtlicher Sanktion sind spätestens angesichts der Todesgefahr bei Stalking zu beleuchten. Dies darf jedoch nicht zu einem Freibrief für die Vorratsdatenspeicherung führen, sondern es ist nach möglichen Alternativen zur Identifizierung von Tätern und der konkreten Speicherung von Daten wie z.B. dem Quick-Freeze-Verfahren⁸ zu suchen. Die Abwägung von Grundrechten auf körperliche und seelische Unversehrtheit gegenüber der Meinungsfreiheit verlangt eine besonders sensible gesetzgeberische Handschrift. Auch verfahrenstechnisch müssen die Auskunftsmöglichkeiten gegenüber Plattformbetreiber*innen und Internetanbieter*innen synchronisiert werden.

Erleichterung von Anzeigen und verbesserte Unterstützung im Ermittlungsverfahren

Fälle von digitaler Partnerschaftsgewalt werden häufig nicht zur Anzeige gebracht, da Betroffene digitaler Gewalt nicht ernstgenommen werden. Viele dieser Formen und Ausprägungen sowie die damit verbundenen Konsequenzen sind bei Polizei und Justiz nicht bekannt. Die Folge ist ein unzureichender Schutz der Betroffenen, da das Gefahrenpotenzial übersehen wird. Entschließen sich die Betroffenen zum Gang zur Polizei und die Täter erfahren (absichtlich oder unabsichtlich) davon, ist die Gefahr erneuter, weiterer, schlimmerer (digitaler) Gewaltausübung und die entsprechende Angst davor auf Seiten der Betroffenen enorm hoch. Deshalb müssen zur guten Rechtsanwendung des beabsichtigten Bundesgesetzes begleitende Maßnahmen geschaffen werden, um die Ermittlungsbehörden zu den Ausprägungen und zum Umgang mit Fällen von digitaler (Partnerschafts-) Gewalt ausreichend zu sensibilisieren. Dazu gehört auch eine kompetente Sicherung von Beweismitteln. Da die Aufbewahrungsfristen der Speicherung von IP-Adressen seitens der Plattformbetreiber*innen häufig sehr kurz sind, müssen hier begleitende Anpassungen vorgenommen werden. Ebenso braucht es eine zeitnahe Strafverfolgung, was eine entsprechende personelle Ausstattung voraussetzt. Im Übrigen schließen wir uns HateAid an und fordern ein einheitliches und barrierearmes Anzeigeformular, welches so genutzt werden kann, dass

⁸ Meineck: Die Fallstricke beim Gesetz gegen digitale Gewalt; <https://netzpolitik.org/2023/eckpunktepapier-die-fallstricke-beim-gesetz-gegen-digitale-gewalt/>



Betroffene von digitaler Partnerschaftsgewalt auf sicherem und unkompliziertem Wege Anzeige erstatten können.⁹

Accountsperrern

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass nun auf richterliche Anordnung Accounts von Tätern gesperrt werden können. Dies reduziert die Abhängigkeit von der Moderation der Plattformen. Gerade bei Tätern mit einer hohen Reichweite im Internet kann dieses bewirken, dass die Leser*innenschaft dadurch reduziert wird. Selbst wenn – diesen Erfolg schmälern – sofort ein neuer Account eingerichtet wird, kann nicht im selben Tempo dieselbe Follower*innen-Zahl erreicht werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass sich im partnerschaftlichen Gewaltkontext (Ex-) Partner häufig Zugang zum Account der Betroffenen verschaffen können und so im Namen der Betroffenen verleumdende Aussagen, Nacktaufnahmen von der Betroffenen oder allgemein anzügliche Aufnahmen etc. posten, um sie bei ihren eigenen Followern (Freund*innen und Familie) bloßzustellen und zu diffamieren. Auch für diesen Fall muss es passende Sperrmöglichkeiten geben.

Im Rahmen der Verknüpfung von Telekommunikations- und Internetvorschriften sollten technische Möglichkeiten und rechtliche Gebote bedacht werden, dass Accounts bzw. Geräte der Täter-Kanäle der Betroffenen nicht mehr erreichen können. Neben Accountsperrern benötigt es daher eine technische Möglichkeit, bspw. über die Handynummer, dass Täter nicht mehr in der Lage sind, die Betroffene über Messenger und Social Media Kanäle zu kontaktieren. Täter

Die Hürde für eine Sperre darf nicht zu hoch sein. So muss es bereits nach einem einmaligen Vorfall bei entsprechender Prüfung und Indikation möglich sein, eine solche zu verhängen.

Personalausstattung

Die Umsetzung des Gesetzes hängt von einer erheblichen personellen Aufstockung der Ermittlungsbehörden und Gerichte ab. Auch qualitativ muss gewährleistet werden, dass es sich dabei um geschultes Personal hinsichtlich Formen, Ausprägungen und psychosozialer Aspekte digitaler Gewalt handelt.

Ausbau des Beratungs- und Unterstützungssystems

Die digitale Welt wird immer unübersichtlicher, sowohl im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten als auch auf die rechtliche Einordnung. Die Betroffenen brauchen Anlaufstellen, um stabile Beratung und konkrete Unterstützung zu erhalten. Die dort tätigen Berater*innen müssen mit Fortbildung, Ressourcen und technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden. Auch müssen IT-Expert*innen insbesondere für das Thema geschlechtsspezifische digitale Gewalt sensibilisiert werden und in den Frauengewaltenschutz integriert werden. Dieses ist nicht zum Null-Tarif verfügbar und braucht entsprechende Förderung und Finanzierung.

⁹ HaitAid/Jun, Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesministeriums der Justiz, S.18; https://hateaid.org/wp-content/uploads/2023/04/230424_HateAid_Jun-Rechtsanwaelte_Stellungnahme_Eckpunkte_BMJ_Gesetz-gegen-digitale-Gewalt.pdf



Befugnisse durch und für die Unterstützungseinrichtungen

Die Betroffenen sind häufig durch ihre Belastung nicht in der Lage, ihre Rechte geltend zu machen. Neben der Existenz ausreichender Beratungsstrukturen sollten die Berater*innen für die Betroffenen agieren können in Form einer Beistandschaft oder Verfahrensstandschaft. Auch dafür benötigen die Beratungsstrukturen eine entsprechende Ausstattung und Qualifizierung.

Nicht nur die Interessen der einzelnen Gewaltbetroffenen sollen durch das Gesetz erfasst werden, sondern auch die der Organisationen der Zivilgesellschaft selbst, die sich für deren Rechte und Schutzmaßnahmen stark machen. Im digitalen Raum erfahren solche Organisationen und deren Mitarbeiter*innen zunehmend misogynen Bedrohungen und Angriffe auf ihre Systeme. Dies kann nach sich ziehen, dass sie ihre Unterstützung für Betroffene nicht mehr leisten können. Deshalb müssen sie in deren und im eigenen Interesse mit eigenen Rechten (Verbandsanträge/-klagen) ausgestattet werden.

Schadensersatz und Unterlassung

Sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen sollten sich daran ausrichten, dass Schadensersatz und Unterlassung verlangt und durchgesetzt werden können. Dazu gehört, dass die Auskünfte zu einer Identifizierung der verursachenden Person führen können.

Kosten und deren Finanzierbarkeit

Streitwerte und Kostentragungsregeln müssen so sozialverträglich gestaltet werden, dass die Betroffenen nicht wie bisher von hohen – insbesondere anwaltlichen – Kosten von der Durchsetzung ihrer Rechte abgehalten werden.

Sensibilisierung, Wissensvermittlung und Prävention

Jegliche zu begrüßende Verbesserung der Rechtslage muss gleichzeitig durch Aufklärung und Wissensvermittlung der Betroffenen und deren sozialen Umfelds begleitet werden. Ohne Sensibilisierungsarbeit und Medienkompetenzförderung kann eine Rechtswahrnehmung nicht umgesetzt werden.

Prävention muss betont werden. Jegliche Vorbeugung ist sinnvoller und kostensparender als Sanktion und Schadensbehebung.

Täterarbeit

Nicht zuletzt bedeutet effektive Bekämpfung von digitaler Gewalt, sich auch an die Täter zu richten und durch die Integration in Täterprogrammen die Verantwortungsübernahme für ihr Handeln zu stärken sowie Verhaltensänderungen herbeizuführen.

Frauenhauskoordinierung e.V.